

Satzung

der Freunde des Dresdner Friedrichstättpalastes e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Dresdner Friedrichstättpalastes e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Als Gerichtsstand gilt Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Förderung und Unterstützung künstlerischer, kultureller und sozialer Aktivitäten der Dresdner Friedrichstätt Palast gGmbH. Er unterstützt das Theater als Ort der Begegnung, der Menschen verbindet. Er hilft dem Bestreben um Erhaltung, Erweiterung und Intensivierung der Arbeit des Theaters als Kulturort für Alle. Gleichzeitig soll ein Beitrag zum besseren Verständnis zwischen Besuchern, Künstlern und den Beschäftigten des Theaters geleistet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sehen ihre Aufgabe darin, die Dresdner Friedrichstätt Palast gGmbH in ihrer künstlerischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung und Leistungskraft zu fördern. Dies geschieht durch unmittelbare Unterstützung von Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten, die geeignet sind, u.a. die Rolle und Aufgaben der Dresdner Friedrichstätt gGmbH als Stätte der Kunst und Bildung geistig und materiell zu fördern. Ebenso erfolgt eine materielle, organisatorische und ideelle Unterstützung von eigenen Produktionen, Ausstellungen, Lesungen und Diskussionen, ohne hierdurch die künstlerische Eigenverantwortung der Dresdner Friedrichstätt gGmbH einzuschränken. Von besonderer Bedeutung ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und die Chancen aktueller Theaterarbeit. Alle Aktivitäten des Vereins, die geeignet sind, den beschriebenen Zielen zu dienen sollen gleichzeitig dazu beitragen, den Bürgern/innen ein künstlerisch anspruchsvolles und gesellschaftlich anregendes Freizeit- und Kommunikationsangebot zu unterbreiten.
3. Der Vereinszweck soll beispielsweise verwirklicht werden durch Gewinnung neuer Mitglieder und Sponsoren, durch Theaterstammtische, durch Gespräche mit Verantwortlichen, durch finanzielle Unterstützung von Projekten der Dresdner Friedrichstätt Palast gGmbH in Abhängigkeit von den jeweils hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln des Vereins.
4. Durch Spendenaktionen gesammelte Mittel werden ausschließlich für die genannten Zwecke des Vereins verwendet.
5. Mit der ideellen und materiellen Förderung der Arbeit und Wirksamkeit der Dresdner Friedrichstätt Palast gGmbH verfolgt der Verein im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung dieser Satzung.
3. Nach Bestätigung des Antrages durch den Vorstand zählt die Mitgliedschaft vom Termin der Antragstellung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit dreimonatiger Frist zum Abschluss des Geschäftsjahres abzugeben ist. Der Beitrag ist für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen.
 - b) durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
 - c) mit Ausschluss durch den Vorstand, wenn durch das Mitglied dem Verein und seinem Ansehen Schaden zugefügt wird, ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz wiederholter Aufforderung das Mitglied seinen Beitrag nicht zahlt.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Berufung einreichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist unaufgefordert bis spätestens zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Neben den Beiträgen nimmt der Verein Spenden – auch solche von Nichtmitgliedern – entgegen. Auf Anforderung werden abzugsfähige Spendenbescheinigungen erteilt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Kasse 2 Kassenprüfer. Die Kasse ist zur Kontrolle einmal jährlich zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben jeweils eine Stimme.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich zur Wahl stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins kommen in der Regel einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit wird vom Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit mindestens 5 Mitgliedern und zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer und Abberufung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einer/m Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einer/m Schatzmeister/in
 - d) einer/m Schriftführer/in
 - e) bis zu 4 Beisitzern/innen
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
4. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über alle Beratungen ist ein Protokoll zu führen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die diese an sich zieht.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen (Beauftragte). Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden und ihm gegenüber verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung eines Beauftragten verlangen.

§ 11 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Einladungen zu diesem Zwecke sind mit einer Frist von 3 Wochen zu versenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Fördervereins der Dresdner FriedrichstaTT Palast gGmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Im Falle einer Auflösung des Vereins bei gleichzeitiger Auflösung oder Insolvenz der Dresdner FriedrichstaTT Palast gGmbH fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt Dresden zur ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger kultureller Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. September 2020 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 27. September 2020